

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Was ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden?

- jede Änderung des Vorstands unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls (bei Amtsniederlegungen: Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt).
- jede Satzungsänderung und -neufassung unter **Vorlage einer Abschrift des Protokolls und einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie einer Abschrift der aktualisierten/ neu gefassten Satzung** (bitte beachten Sie, dass Änderungen der Satzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen, § 71 BGB);
- die Auflösung des Vereins
(Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren hat der Vorstand zur Eintragung anzumelden. Wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Protokolls und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen).

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, der Verpflichtung zur Anmeldung unverzüglich beizukommen.

2. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. D.h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

- Beispiele:
- a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.
 - b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.
 - c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus. Die Unterschriftbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind.

Einzureichende **Abschriften von Protokollen** oder Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

3. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollten möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie **müssen** enthalten:

- a)
- den Ort und den Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war (so ist bei Satzungsänderungen anzukündigen:
"Änderung der §§ ... der Satzung" oder bei Neufassung: "Neufassung der Satzung". Ankündigungen wie "Satzungsänderung", "Anträge", "Sonstiges" oder "Verschiedenes" reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen),
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, insbesondere wenn die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält;

- b)
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und eventuell die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben (Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. Es muss außerdem ersichtlich sein, dass die gewählte(n) Person(en) die Wahl angenommen hat/haben.

Bei Satzungsänderungen muss der ordnungsgemäß beschlossene Wortlaut angegeben sein. Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann ist darin zu vermerken, dass sich der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage ist als "Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom" zu überschreiben und muss wie das Protokoll unterschrieben sein.

- c)
- die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen haben.

Bitte beachten Sie, dass einzureichende Protokollabschriften wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen müssen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Vorschläge für Anmeldungstexte

1. VORSTANDSÄNDERUNG

An das
Amtsgericht
- Vereinsregister - zu Aktenzeichen __ VR _____

Unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls vom ... melde(n) ich/wir die Vorstandsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an. Neue Vorstandsmitglieder sind nunmehr:

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift der neuen Vorstandsmitglieder)

Ausgeschieden sind:

.....
.....
.....

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, **notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)**

2. SATZUNGSÄNDERUNG

An das
Amtsgericht
- Vereinsregister - zu Aktenzeichen __ VR _____

Unter **Übersendung einer Abschrift** des Protokolls vom **nebst einer Abschrift** der aktualisierten Satzung vom sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n) ich/wir die Änderung der Satzung in den §§ ... zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl, **notariell oder ortsgerichtlich beglaubigt)**

3. SATZUNGSNEUFASSUNG

An das

Amtsgericht

- Vereinsregister - zu Aktenzeichen __ VR _____

Unter **Übersendung einer Abschrift** des Protokolls vom
.... **nebst einer Abschrift** der neu gefassten Satzung vom
sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung melde(n)
ich/wir die Satzungsneufassung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands
in vertretungsberechtigter Zahl, **notariell oder ortsgerechtlich**
beglaubigt)